



**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Biologie
an der Universität Bayreuth
vom 30. Juni 2025**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung.....	2
§ 2	Ziel und Gliederung des Studiengangs.....	2
§ 3	Zugang zum Studium.....	3
§ 4	Ergänzungen und Abweichungen.....	3
§ 5	Inkrafttreten.....	4
	Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen.....	5

§ 1

Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung

¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Biologie wird durch die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Bayreuth (APSO) geregelt. ²Ergänzende und abweichende Regelungen für das Studium des Bachelorstudiengangs Biologie sind in dieser Satzung genannt.

§ 2

Ziel und Gliederung des Studiengangs

(1) ¹Der Bachelorstudiengang Biologie vermittelt der oder dem Studierenden breite theoretische und praktische Grundlagenkenntnisse in der molekular- und zellbiologischen und organismisch-ökologischen Biologie sowie die Kompetenz biologische Fragestellungen eigenverantwortlich mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Literatur auf dem Gebiet darzustellen. ²Gleichermaßen wird durch die Bachelorprüfung festgestellt, ob die oder der Studierende die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge soweit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³Der Bachelorstudiengang Biologie wird einschließlich aller Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. ⁴Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.).

(2) ¹Wählbarer Bestandteil des Studiums kann die Ableistung eines Praktikums von ein bis zehn Wochen in einem berufsrelevanten Bereich mit biologischem Bezug außerhalb der Universität sein. ²Berufsrelevante Bereiche umfassen z.B.:

- produzierende Betriebe (chemische und biochemische Industrie, bio- medizinische Industrie, Mikroorganismen-, Pflanzen- und Tierproduktion)
- gewerblich forschende Betriebe und außeruniversitäre Forschungsinstitutionen
- gewerbliche Analyzelabors
- gewerbliche Umweltbüros
- öffentliche Einrichtungen des Umwelt- und Naturschutzes
- öffentliche Einrichtungen der biologischen Bildung (Museen, botanische und zoologische Gärten)
- private Naturschutzorganisationen
- Laboratorien in Krankenhäusern oder Praxen.

³Studierende, die auf freiwilliger Basis außerhalb der Bestimmungen der Fachprüfungs- und Studienordnung ein länger dauerndes Praktikum oder weitere Praktika absolvieren möchten, werden dazu ausdrücklich ermutigt und dabei unterstützt. ⁴Die zeitliche Durchführung des Praktikums in der vorlesungsfreien Zeit richtet sich nach den Erfordernissen der Praktikumsanbieter

und wird von den Studierenden selbstständig organisiert.⁵ Art und Dauer der Praktikumstätigkeit sind vom jeweiligen Praktikumsanbieter zu bescheinigen.

- (3) ¹Der Bachelorstudiengang ist als Vollzeitstudiengang zu absolvieren. ²Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Zugang zum Studium

Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 23 Abs. 1 APSO.

§ 4

Ergänzungen und Abweichungen

- (1) Ergänzend zu § 2 Abs. 1 Satz 4 bestimmt der Fakultätsrat für den Fall der Verhinderung bzw. des Ausscheidens eines Mitglieds zeitgleich mit der Wahl der Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertreter eine feste Reihenfolge, in welcher die Mitglieder des Prüfungsausschusses von den Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertretern vertreten bzw. dauerhaft ersetzt werden. Für den Fall des Ausscheidens der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist durch den Fakultätsrat ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit zu wählen.
- (2) Abweichungen bzw. Ergänzungen zu § 25 APSO:
1. Abweichend von Abs. 3 Satz 1 und 2 beträgt der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit 300 Stunden und die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit zehn Wochen.
 2. Abweichungen bzw. Ergänzungen zu Abs. 4:
 - a) Ergänzend zu Abs. 4 ist der Titel der Bachelorarbeit in deutscher und englischer Sprache anzugeben.
 - b) Abweichend von Satz 5 muss die Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.
 3. Ergänzend zu Abs. 5 sind auf Verlangen der oder des Prüfenden zusätzlich bis zu zwei Exemplare der Bachelorarbeit in Maschinschrift, gebunden und paginiert bei der oder dem Prüfenden abzugeben.
 4. Abweichend von Abs. 6 Satz 1 kann die oder der Studierende einmal innerhalb des ersten Monats das Thema der Bachelorarbeit an den Prüfungsausschuss zurückgeben.

- (3) ¹Ergänzend zu § 26 APSO ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Studierende oder ein Studierender bis Ende des dritten Semesters aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht mindestens 45 Leistungspunkte erreicht hat. ²Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 2 Abs. 5 APSO in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/2026 mit diesem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Bayreuth vom 1. August 2011 (AB UBT 2011/039), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist; auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Bayreuth vom 1. August 2011 (AB UBT 2011/039), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Im Folgenden sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module, Leistungspunkte (LP) und die zugehörigen Prüfungen aufgeführt.

Abweichungen bzw. Ergänzungen zu § 9 APSO:

- Abweichend von Abs. 3 Satz 1 beträgt die Prüfungsdauer von Klausuren zwischen 30 und 90 Minuten bei Modulen bis 4 LP und eine Stunde bis drei Stunden bei Modulen ab 5 LP.
- Abweichend von Abs. 3 Satz 9 soll die Beurteilung von Klausuren spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen.
- Sofern es fachlich erforderlich ist, wird die mündliche Prüfung (Abs. 6) in englischer Sprache durchgeführt (abweichend zu § 2 Abs. 1 Satz 3); die Bekanntgabe erfolgt durch die oder den Prüfenden.
- Ergänzend zu Abs. 8 soll die Beurteilung einer Präsentation innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Seminars vorliegen.
- Ergänzend zu Abs. 11 soll die Beurteilung eines Beitrags innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe vorliegen.

Abkürzungen:

	Senkrechte Striche zwischen Prüfungsformen markieren mögliche Alternativen.
+	Pluszeichen definieren mehrere abzuleistende Prüfungsleistungen.
x/y	Brüche kennzeichnen die Gewichtung, mit der die jeweilige Prüfungsleistung in die Modulnote eingeht.
()	Runde Klammern gruppieren zusammengehörige Prüfungsbestandteile. Sie können verwendet werden, um alternative Prüfungsformen einer Prüfungsleistung oder die Aufteilung einer Prüfungsleistung auf mehrere zu definieren.
*	Mit „*“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote bzw. Gesamtnote ein.
K	Klausur
mP	mündliche Prüfung
P	Präsentation
B	Beitrag
semA	semesterbegleitende Aufgaben
sA	schriftliche Ausarbeitung

CO-Kennung	Modulbereich Modul	LP	Prüfung
	Grundlagenmodule	120	
	Naturwissenschaftliche Grundlagen	27	
Fak120557	Mathematik	5	K
Fak128712	Physik	8	Portfolioprüfung: K 2/3 + B 1/3
Fak228713	Anorganische und analytische Chemie	8	Portfolioprüfung: (K mP) 3/4 + semA 1/4
Fak228715	Organische Chemie	6	Portfolioprüfung: K + semA*
	Biologische Grundlagen	93	
Fak217077	Zoologie I	3	K
Fak228731	Pflanzenwissenschaften I	6	Portfolioprüfung: K + semA*
Fak228733	Systematik und spezielle Morphologie der Tiere	6	Portfolioprüfung: K + semA*
Fak216868	Pflanzenwissenschaften II	3	K
Fak216869	Zoologie II	3	K
Fak228736	Das Pflanzenreich	5	Portfolioprüfung: K + semA* + semA*
Fak228737	Kenntnis der einheimischen Fauna	5	Portfolioprüfung: K + semA* + semA*
Fak228738	Biochemie I	3	K mP
Fak210557	Zellbiologie	3	K
Fak228739	Biochemie II	5	Portfolioprüfung: (K mP) + B*
Fak228740	Tierphysiologie	6	Portfolioprüfung: K + B*
Fak228741	Pflanzenphysiologie	6	Portfolioprüfung: K 2/3 + semA 1/3
Fak228742	Allgemeine Mikrobiologie	6	Portfolioprüfung: K + semA*
Fak216867	Allgemeine Genetik	6	K
Fak216933	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	6	Portfolioprüfung: K + semA
Fak228745	Ökologie der Tiere	5	Portfolioprüfung: K 3/5 + B 2/5

CO-Kennung	Modulbereich Modul	LP	Prüfung
Fak228747	Ökologie der Pflanzen	5	Portfolioprüfung: K 3/5 + B 2/5
Fak228748	Humanbiologie	4	K
Fak228749	Evolutionsbiologie und Populationsgenetik	2	K
Fak228750	Biologie der Pilze	5	Portfolioprüfung: K + B*
	Module zum Erwerb fachübergreifender, berufsrelevanter Fähigkeiten	15	
	Pflichtbereich	5	
Fak228752	Pflichtmodul: Berufsqualifizierende Fähigkeiten	5	Portfolioprüfung: semA* + (K* (K + mP)*)
	Wahlpflichtbereich <i>Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 10 LP zu erwerben.</i>	10	
Fak228753	Berufsfelderkundung <i>z.B. Betriebsexkursion, Berufspraktikum (extern), Besuch von Bildungs- und Fachmessen, Vorträge über Berufsfelder</i>	0-10	semA*
	Fachübergreifender Bereich <i>Gewählt werden können alle Module der Universität Bayreuth, die nicht bereits integraler Pflichtbestandteil des Bachelorstudiengangs Biologie sind; eine Doppelanrechnung ist nicht möglich.</i>	0-10	siehe jeweilige (F)PSO
	Spezialisierungsbereich <i>Die Spezialisierung erfolgt entweder im Bereich „Molekular- und Zellbiologie“ oder im Bereich „Ökologische und Organismische Biologie“. Eine Doppelanrechnung von Modulen ist nicht möglich.</i>	27	
	Molekular- und Zellbiologie	27	
Fak228756	Molekular- und Zellbiologie	9	Portfolioprüfung: K 5/9 + B 4/9 + P*
	Spezialisierung 1 <i>Ein Modul aus dem Bereich Molekular- und Zellbiologie oder dem Überschneidungsbereich (siehe Übersicht „Wahlpflichtmodule für den Spezialisierungsbereich“)</i>	9	Die Prüfungsleistung richtet sich nach dem gewählten Modul.

CO-Kennung	Modulbereich Modul	LP	Prüfung
	Spezialisierung 2 <i>Ein Modul aus dem Bereich Ökologischer und Organismischer Biologie, Molekular- und Zellbiologie oder dem Überschneidungsbereich (siehe Übersicht „Wahlpflichtmodule für den Spezialisierungsbereich“)</i>	9	Die Prüfungsleistung richtet sich nach dem gewählten Modul.
	Ökologische und Organismische Biologie	27	
Fak228757	Freilandmodul	9	Portfolioprüfung: (B semA) + (P semA)
	Spezialisierung 1 <i>Ein Modul aus dem Bereich Ökologischer und Organismischer Biologie oder dem Überschneidungsbereich (siehe Übersicht „Wahlpflichtmodule für den Spezialisierungsbereich“)</i>	9	Die Prüfungsleistung richtet sich nach dem gewählten Modul.
	Spezialisierung 2 <i>Ein Modul aus dem Bereich Molekular- und Zellbiologie oder Ökologischer und Organismischer Biologie oder dem Überschneidungsbereich (siehe Übersicht „Wahlpflichtmodule für den Spezialisierungsbereich“)</i>	9	Die Prüfungsleistung richtet sich nach dem gewählten Modul.
	Forschungsmodul und Bachelorarbeit	18	
Fak210283	Forschungsmodul ¹	8	Portfolioprüfung: sA 3/4 + P 1/4
Fak228759	Bachelorarbeit - Biologie	10	Bachelorarbeit
	SUMME	180	

¹Für die Zulassung zu den Spezialisierungsmodulen und zum Forschungsmodul wird vorausgesetzt, dass bereits mindestens 60 Leistungspunkte aus vollständig abgeschlossenen Grundlagenmodulen erworben wurden.

Übersicht der Wahlpflichtmodule für den Spezialisierungsbereich

Module werden nach Möglichkeit und Bedarf angeboten; Änderungen werden in geeigneter Form zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben.

CO-Kennung	Bereich Modul	LP	Prüfung
	Molekular- und Zellbiologie		
Fak228760	Biologie des Alterns	9	Portfolioprüfung: (K mP) + P* + B
Fak228762	Eukaryontengenetik	9	Portfolioprüfung: (K mP) 5/9 + P 2/9 + B 2/9

CO-Kennung	Bereich Modul	LP	Prüfung
Fak228771	Zellbiologie: Funktion und Biogenese von Zellorganellen	9	Portfolioprüfung: (K mP) + P* + B
Fak210560	Gentechnik	9	Portfolioprüfung: (K mP) 5/9 + P 2/9 + P 2/9
Fak227550	Immunologie	9	Portfolioprüfung: K 8/18 + P 5/18 + B 5/18
Fak228772	Molekularbiologie und Biochemie der Pflanzen	9	Portfolioprüfung: mP 5/9 + P 2/9 + B 2/9
Fak228791	Molekulare und angewandte Mikrobiologie	9	Portfolioprüfung: (K mP) 4/9 + P 2/9 + B 3/9
	Ökologische und Organismische Biologie		
Fak228792	Biodiversität in den Tropen	9	Portfolioprüfung: semA* + P 4/9 + P 5/9
Fak211530	Community Ecology – Konzepte in der Gemeinschaftsökologie	9	Portfolioprüfung: K 3/10 + P 3/10 + B 4/10
Fak227539	Evolutions- und Verhaltensökologie	9	Portfolioprüfung: K 2/4 + P 1/4 + B 1/4
Fak227517	Aquatische Ökologie	9	Portfolioprüfung: K + P + B
Fak228793	Naturschutzbiologie der Pflanzen	9	Portfolioprüfung: K + P + B
Fak228795	Waldökologie	9	Portfolioprüfung: K 4/10 + P 3/10 + B 3/10
Fak228798	Pflanzenwelt Mitteleuropas	9	Portfolioprüfung: K + K + P*
	Überschneidungsbereich <i>Spezialisierungsmodule, die sowohl Molekular- und Zellbiologie als auch Ökologische und Organismische Biologie zugeordnet werden können.</i>		
Fak227515	Ausbreitungsbiologie und angewandte Populationsgenetik	9	Portfolioprüfung: P 3/10 + B 7/10
Fak227551	Entwicklungsbiologie	9	Portfolioprüfung: K 5/9 + P 2/9 + B 2/9
Fak228800	Mikrobielle Ökologie des Bodens	9	Portfolioprüfung: K 4/9 + P 2/9 + B 3/9

CO-Kennung	Bereich Modul	LP	Prüfung
Fak227541	Molekulare und Medizinische Parasitologie	9	Portfolioprüfung: K 4/9 + P 3/9 + B 2/9
Fak228801	Organismische und evolutionäre Genomik	9	Portfolioprüfung: P 3/10+ B 7/10
Fak228802	Ökophysiologie der Pflanzen	9	Portfolioprüfung: P 4/10 + B 3/10 + mP 3/10
Fak228803	Theoriemodul	9	Portfolioprüfung: K 7/18 + K 7/18 + P 4/18

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 18. Juni 2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2025, Az. A 3720.00 - I/1.

Bayreuth, 30. Juni 2025

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 30. Juni 2025 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 30. Juni 2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juni 2025.